



I
01
Herrn Nemitz

**Antrag Drucksache Nr.: 00181/2019 der AfD-Fraktion
Betreff: Installation von Grünpfeilen**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, an den Kreuzungen Wallstraße/Eisenbahnstraße und Schliemannstraße/Werderstraße Grünpfeile zu installieren.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Übertragener Wirkungskreis

Der Antrag ist zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: -

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: -

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

-

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Ablehnung Der Einsatz eines Grünen Blechpfeils an den Lichtzeitanlagen (LZA) der Kreuzungen Wallstraße/Eisenbahnstraße und Schliemannstraße/Werderstraße wird aus nachfolgenden Gründen abgelehnt:

Die LZA-Regelung an der Kreuzung Wallstraße/ Eisenbahnstraße dient insbesondere auch dem Fußgängerverkehr und im Besonderen der Schulwegsicherheit. Aus diesem Grund ist diese Knotenlichtzeitanlage innerhalb einer Tempo 30-Zone weiterhin zulässig. Daher ist der Sicherheit von Schulkindern gegenüber der Leistungsfähigkeit des Kfz-Verkehr hier unbedingt der Vorrang einzuräumen. Vor allem Schüler zweier in der Nähe befindlicher Grundschulen (Nils-Stensen, Fritz-Reuter) nutzen diese LZA verstärkt. Diese Schüler besitzen keine ausreichende Verkehrskompetenz, die Verkehrsabläufe bei Grünpfeilregelung sicher einschätzen zu können. Die Erhöhung des Gefahrenpotentials durch den Einsatz eines Grünen Blechpfeils steht daher in keinem Verhältnis zur Schulwegsicherheit an dieser Kreuzung.

Ebenfalls wird der Einsatz des Grünen Blechpfeils an der Einmündung Schliemannstraße/ Werderstraße abgelehnt. Eine umfassende Prüfung dazu hat bereits in den vergangenen Jahren stattgefunden. Eine erreichbare Verbesserung der Flüssigkeit des Verkehrs war einer möglichen Gefahrenerhöhung abwägend gegenüberzustellen. Einerseits war ein nennenswerter Bedarf für einen Grünen Blechpfeil an dieser Einmündung nicht erkennbar, da keine Leistungsfähigkeitsprobleme auftreten; andererseits führten Ausschlusskriterien gemäß StVO, wie der unerlaubte Radverkehr in Gegenrichtung sowie die Bedeutung der LZA für die Schulwegsicherheit zur Ablehnung.



Bernd Nottebaum